



Her mit den Millionen, her mit dem Zaster, her mit der Marie!

Georg Kofler

Stabilitätsgesetz. Soeben wurde das „1. Stabilitätsgesetz 2012“ veröffentlicht (BGBI I 2012/22), das eine Reihe von steuerlichen Maßnahmen enthält, die zwar kaum steuerstrukturelle Reformen bringen, dafür aber jene zusätzlichen Steuereinnahmen in die Staatskasse spülen sollen, mit denen der Budgetkonsolidierungspfad bis zum Jahr 2016 beschritten werden soll („Konsolidierungspaket 2012 bis 2016“). Bis 2016 soll ein Mehraufkommen von rund € 6,5 Mrd generiert werden, das in der Regierungsvorlage sogar positionenweise aufgeschlüsselt wird (ErlRV 1680 BlgNR XXIV. GP, 4 f) und zu einem nicht unerheblichen Teil aus einer „Schließung von Steuerlücken“ stammen soll. Die ertragsteuerlichen Kernstücke des Stabilitätsgesetzes sind dabei sicherlich der „Solidarbeitrag für Besserverdiener“, durch den die Begünstigung für den 13. und 14. Monatsbezug bzw der Gewinnfreibetrag mit steigendem Einkommen stufenweise zurückgenommen werden, und die neue Immobilienbesteuerung. Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken sollen – unabhängig davon, ob es sich um betriebliche oder private Grundstücke handelt, auf welche Art der Gewinn ermittelt wird und wie lange die Immobilie gehalten wurde (Spekulationsfrist) – ertragsteuerlich erfasst und mit einem Sondersteuersatz von 25% besteuert werden. Diese und viele andere Änderungen durch das StabG werden Wissenschaft und Praxis freilich noch lange beschäftigen, da aufgrund der offenkundigen Zeitnot bei der Erstellung des Gesetzes – und auch angesichts der äußerst kurzen, nur rund 5 Werkstage umfassenden Begutachtungsfrist – zahlreiche offenkundige Unstimmigkeiten und Problembereiche erst nach und nach hervortreten werden.

Zusätzliche Steuermehreinnahmen sollen durch weitere Maßnahmen realisiert werden: Allerdings dürfte sich die ab 2014 mit jährlich € 500 Mio eingepreiste Finanztransaktionssteuer in dieser Form nicht verwirklichen lassen. Das mit zusätzlichen Steuereinnahmen von € 1 Mrd im Jahr 2013 taxierte „Schwarzgeldabkommen“ mit der Schweiz wurde zwar überraschend zügig bereits am 13. April 2012 in Bern unterzeichnet, doch bleibt abzuwarten, ob es tatsächlich das erwünschte Mehraufkommen bringen wird.

Änderungen im Konzernsteuerrecht. Im Bereich des Konzernsteuerrechts bringt das neue Recht ab der Veranlagung für 2012 lediglich eine wesentliche Änderung, nämlich für die Verwertung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten und ausländischer Gruppenmitglieder: Das österreichische Steuerrecht ermöglicht es bekanntlich seit dem StRefG 2005, sowohl Verluste ausländischer, abkommensrechtlich befreierter Betriebsstätten (§ 2 Abs 8 Z 3 EStG) als auch Verluste ausländischer Tochtergesellschaften im Rahmen der Gruppenbesteuerung (§ 9 Abs 6 Z 6 KStG) bereits in der Verlustentstehungsperiode in Österreich gewinnmindernd zu verwerten, sofern im Ausland keine Berücksichtigung erfolgt. Der allgemeinen Systematik entsprechend waren die „hereinzunehmenden“ Verluste – bis zum 1. StabG 2012 – nach österreichischem Steuerrecht zu ermitteln.

Um bisher bestehende Lücken in der Nachversteuerung von Auslandsverlusten zu schließen, schüttet der Gesetzgeber allerdings das Kind mit dem Bade aus und setzt nun mehr schon bei der Möglichkeit der Verlusthereinnahme an, indem auf die nach *ausländischem* Steuerrecht ermittelten Verluste abgestellt wird. Dies ist zumindest insoweit ein Systembruch, als in anderen Fällen (zB im Rahmen der Anrechnungsmethode) stets und unzweifelhaft auf die nach inländischem Recht ermittelten Auslandseinkünfte rekuriert wird. Steuersystematisch eleganter wäre es daher gewesen, die Nachversteuerung anzupassen, anstatt die Verlusthereinnahme an das ausländische Steuerrecht zu knüpfen. Denn das dem § 2 Abs 8 EStG zugrundeliegenden Erkenntnis des VwGH war von dem Grundgedanken der Gleichbehandlung von innerstaatlichen mit vergleichbaren grenzüberschreitenden Sachverhalten getragen. Die bemessungsgrundlagenrechtliche und zeitliche Gleichbehandlung ist aber nur dann sichergestellt, wenn der Bemessung eine einheitliche Gewinnermittlung zugrunde gelegt wird. Dass sich aus der Neuregelung darüber hinaus im Fall eines Totalverlustes im Ausland auch unionsrechtliche Probleme ergeben können, hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in ihrer Stellungnahme bereits nachgewiesen (Stellungnahme 27/SN-354/ME).